75. Ift die Eintragung einer Sphothek auf Grund einer vor der Eintragung des Eigentumes des Verpfänders notariell erklärten Berspfändung und Eintragungsbewilligung rechtlich wirksam?

V. Civissenat. Urt. v. 28. Juni 1884 i. S. S. (Bekl.) w. Sp. (Kl.) Rep. V. 21/84.

- I. Landgericht Effen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

## Mus ben Grünben:

"Nach dem Thatbestande des Berufungsurteiles haben die Witwe R. und beren beiben Kinder bem Beklagten für zwei von bemfelben erhaltene Darlehen von 42 000 M und 18 000 M in notariellen Aften ihre durch Erbgang erworbene Parzelle verpfändet und die Eintragung der Verpfändung bewilligt. Die Urkunden sind dem Grundbuchamt am 24. März 1875 mit dem Antrage auf Eintragung eingereicht. Am 18. März 1876 ging dem Grundbuchamt eine Requisition bes Prozeßrichters zu, für den Kläger eine Vormerkung in Höhe von 5000 M im Wege bes Arrestes gegen die Witwe A. einzutragen. Demnächst erst wurde auf den Antrag der Witwe R. und deren Kinder am 5. April 1876 beren Eigentum, und zwar das der Witwe zur hälfte — und gleich= zeitig wurden, ohne daß die Bewilligung der Eintragung der Hppotheken wiederholt war, Abteilung III sub Nr. 2. 3 die beiden gedachten Forderungen des Beklagten und sub Nr. 4 die Arrestvormerkung für ben Rläger auf die ideelle Hälfte der Witwe eingetragen und lettere im Jahre 1878 in eine Hypothek umgeschrieben. Im Jahre 1882 er= ftand Beklagter in ber notwendigen Subhaftation bas verpfändete Grundstück und erklarte bei der Raufgelberbelegung, daß er seine Rauf= gelberschuld auf seine gedachten beiden Hypothekenforderungen kompenfieren wolle. Dem widersprach Kläger, indem er den der Witwe K. gebührenden Teil der Raufgelder zur Befriedigung wegen feiner Abtei= lung III Nr. 4 eingetragenen, noch auf 3300 M validierenden Hypo= thek in Ansvruch nahm. Es wurde in dieser Höhe aus dem Rauf= gelberreste eine Streitmasse gebilbet, und biese vom ersten Richter bem Beklagten zugesprochen, dies Urteil aber auf die Berufung des Rlägers abgeändert und nach dem Rlagantrage erkannt. Der Berufungsrichter

nahm an, daß die Eintragungen Abteilung III sub Nr. 2. 3 ungültig seien und Beklagter daher ein Realrecht nicht erworben habe, weil die Erklärung der Eintragungsbewilligung nicht gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentums der Verpfänder wiederholt sei.

Die Revision rügt Verletung ber &. 5. 19 bes Gefetes vom 5. Mai 1872 und der Grundfate über die Konvaleszenz der Knpptheken - & 16. 17. 406. 407 A.S.R. I. 20 -, da diefe Beftimmungen durch &. 19 des Eigentumserwerbsgesetzes, nicht berührt würden und dies Gesetz nur vorschreibe, daß eine Hypothet nicht ohne Bewilligung des Verpfänders und nicht eher eingetragen werden dürfe. als bis der Verpfänder als Sigentümer eingetragen sei ober gleichzeitig eingetragen werde. Es komme nur darauf an, daß dem Grundbuchrichter zur Zeit der Gintragung des Eigentums eine Erklärung bes Verpfänders vorliege, welche beweise, daß er den Willen habe, die Sypothek folle eingetragen werben. Daß der Grundbuchrichter ben Beweis dieser Willensmeinung des Verpfänders nicht aus einer por ber Eintragung des Eigentums abgegebenen, rechtsverbindlichen und nicht widerrufenen Erklärung entnehmen dürfe, sage das Geset nirgends. Nach Lage ber Sache sei also ber Grundbuchrichter zur Eintragung ber Hypothek nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet gewesen und auch insofern richtig verfahren, als er nach Makgabe ber Reit ber Bräsentationen der Eintragungsgesuche die Hhpotheken des Beklagten vor der Arrestvormerkung für Kläger eingetragen habe, da das Gesetz nicht vorschreibe, daß der allgemeine Grundsatz des &. 17 desfelben nur bann gelten folle, wenn die Eintragungsanträge nach Eintragung des Eigentümers des Verpfänders beim Grundbuchamt eingegangen seien. Beim Eingang der Requisition des Prozefrichters um Eintragung der Arrestvormerkung habe daher Beklagter durch die frühere Präsentation seines Eintragungsgesuches gemäß b. 17 des Gesetzes bereits das Recht erworben gehabt, bei ber fünftigen Cintragung des Eigentums bes Berpfänders vor den Hypotheken eingetragen zu werden, in betreff deren Unträge erst später eingegangen seien, und dies wohlerworbene Recht habe ihm durch die später eingegangene Arrestverfügung nicht mehr be= einträchtigt werden können. Der Arrest ersetze nur die Einwilligung bes Eigentümers zur Eintragung, könne also nicht mehr Rechte ge= währen, als der Arrestsucher erworben hätte, wenn der Arrestat die Einwilligung vertragsmäßig erklärt hätte, was nach rechtsverbindlicher Verfügung über die Stellen Abteilung III sub Nr. 2. 3 nur mit der Wirkung habe geschehen können, daß die Eintragung sub Nr. 4 erfolge.

Die Revision mußte für begründet erachtet werden. Zunächst ist zu bemerken, daß von einer Konvaleszenz einer in nicht gesetzlicher Weise eingetragenen Hypothek nach Lage der Sache hier überhaupt keine Kede sein kann, und daß es daher nicht darauf ankommt, ob und inwieweit die Grundsätze des Allgem. Landrechts über die spätere Konvaleszenz ursprünglich ungültiger Eintragungen durch das Eigentums-

erwerbsgeset abgeändert sind.

Im vorliegenden Fall haben die Eigentümer eines Grundstück in einer notariellen Urkunde erklärt, daß sie dies Grundstück sür erhaltene Darlehen dem Beklagten verpfänden und die Eintragung bewilligen, womit da solche Eintragung gesehlich nicht eher erfolgen darf, als die das Eigentum des Verpfänders eingetragen ist, nichte Anderes gesagt sein kann, als daß die Verpfänder damit einverstanden seien, daß die Hypotheken gleichzeitig mit ihrer eigenen Eintragung als Eigentümer eingetragen werden. Dieser Akt kann selbstverständlich kein Pfanderecht begründen, da solches nur durch Eintragung entsteht, aber er ist vollkommen rechtsverdindlich und begründet eine klagdare persönliche Verpflichtung der Verpfänder, alles zu thun, was zur Ermöglichung der Eintragung der Hypothek gesehlich notwendig ist, also namentlich ihr eigenes Eigentum eintragen zu lassen und alles zu unterlassen, was die Eintragung der Hypothek mit dem zugesicherten Vorrecht verhindern könnte.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. in Gruchot's Beiträgen Bb. 24 S. 1020.

Wie dieser rechtsverbindliche Akt einer Konvaleszenz bedürfen sollte, ift nicht erfindlich. Es ist vielmehr nur fraglich, ob es genügt, wenn dieser notarielle Akt dem Grundbuchrichter zu der Zeit der Eintragung des Verpfänders vorliegt, um ihn zu berechtigen und zu verpslichten, die Hypothek einzutragen, oder ob er nur eintragen darf, wenn die Eintragungsbewilligung zu dieser Zeit nochmals erklärt ist. Das preuß. Obertribunal hat sich in verschiedenen Erkenntnissen,

vgl. Entsch des Obertrib. Bb. 76 S. 125, Bb. 79 S. 13; Gruchot, Reiträge Bb. 23 S. 455,

für die letztere Alternative entschieden, und das Reichsgericht hat in beiläufigen Ausführungen,

vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 24 S. 1019 und Bb. 25 S. 453, diese Ansicht gebilligt. Die Richtigkeit derselben kann indes hier dahinzgestellt bleiben, da es im vorliegenden Falle nur auf die Entscheidung der wesentlich verschiedenen Frage ankommt, ob, wenn der Grundbuchzrichter die Hypothek ohne Wiederholung der Eintragungsbewilligung gleichwohl eingetragen hat, diese Eintragung nichtig ist und ein Realrecht nicht begründet, und ob Kläger als nacheingetragener Gläubiger diese Richtigkeit geltend machen kann. Diese Frage hat das preußische Obertribunal bejaht, aber das Reichsgericht hat sich disher darüber noch nicht ausgesprochen. Sie muß indes verneint werden.

Nach &. 18 des Eigentumserwerbsgesetes wird das Hypothekenrecht burch Eintragung begründet. Wenn nun auch aus &. 5. 19 des Gesetzes hergeleitet werden könnte, daß der Grundbuchrichter eine Hubothet auf Grund einer vor der Gintragung bes Eigentums bes Berpfänders erklärten Eintragungsbewilligung nicht eintragen burfe, fo folgt boch baraus noch keineswegs die Nichtigkeit der dennoch erfolgten Eintragung, da das Gesetz die Nichtiakeit an ein folches Versehen bes Grundbuchrichters nicht geknüpft hat, und sich dieselbe aus allgemeinen Rechtsgrundsäten ebensowenig herleiten läht, es vielmehr bem Geift und Awed unserer Grundbuchverfassung widersprechen murbe, an Bersehen des Grundbuchrichters, die der Gläubiger aus dem ihm erteilten Sypothekenschein nicht ersehen kann, die Nichtigkeit ber erfolgten Gintragung zu knüpfen. Daß ber Verpfänder, selbst in einem Falle wie ber vorliegende, der hypothekarischen Klage des Gläubigers ben Ginwand nicht entgegensetzen konnte, die Eintragung sei nichtig, weil er die Einwilligung zur Gintragung bei Erlangung seiner eigenen Gintragung nicht wiederholt erklärt habe, liegt auf der Hand, da er zur Bestellung einer gültigen Hypothek rechtlich verpflichtet war, er also bei Aufstellung eines solchen Einwandes dolos handeln würde. Es ist aber auch nicht erfindlich, aus welchem Grunde der nacheingetragene Rläger für berechtigt erachtet werden sollte, das Realrecht ober die Priorität des voreingetragenen Beklagten auf Grund des 8. 70 der Subhaftations= ordnung zu bestreiten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Unsicht der Revision begründet ist, daß der Grundbuchrichter gemäß 8. 17 des Eigentumserwerbsgesetz verpflichtet war, die Eintragungen nach ber Reihenfolge der Präsentationen der Eintragungsgesuche einzutragen. Denn nach der klaren Vorschrift des &. 502 A.L.R. I. 20 würde es, auch wenn der Grundbuchrichter in dieser Beziehung ein Versehen gemacht hätte, dennoch bei der einmal eingetragenen Reihenfolge bleiben müssen, und Kläger würde einen Anspruch auf die Streitmasse nur durch den Nachweis begründen können, daß Beklagter sich mit seinem Schaben widerrechtlich bereichern würde, wenn er die Streitmasse erhielte.

Bgl. &. 433 A.C.R. I. 20; &. 29 Abs. 1 ber Grundbuchordnung; Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 4 S. 328.

Bon einer solchen Bereicherung des Beklagten ohne Rechtsgrund auf Roften bes Rlägers konnte nun zwar wohl die Rede fein, wenn ber Beklagte auf Grund ber Abmachung Rredit gegeben hätte, daß er hinter der Hypothek des Klägers eingetragen werden folle, und andererfeits Kläger folchen Kredit in dem Bertrauen gewährt hätte, daß seine Forderung vor der des Beklagten werde loziert werden. Die Sache liegt aber gerade umgekehrt. Der Kläger hat gar keinen Kredit auf Grund einer ihm zugesaaten bestimmten Sicherheit gegeben, sondern er hat wegen einer längst bestehenden Forderung im Wege bes Arrestes eine Vormerkung eintragen lassen zu einer Zeit, wo die Verpfändungsurfunde für Beklagten mit der Eintragungsbewilligung bereits beim Grundbuchamt eingereicht war. Dagegen hat der Beklagte Kredit gegeben gegen Ausstellung und Übergabe einer Verpfändungsurtunde mit ber Eintragungsbewilligung und in dem Bertrauen, daß ihm durch bie Einreichung dieser Urkunde mit dem Antrage auf Eintragung die dem Grundbuch gemäß nächste offene Stelle gesichert fei. Bon einer Bereicherung des Beklagten ohne Rechtsgrund, wenn er das unter folchen Umftänden hingegebene Geld wiedererhält, kann also nicht die entfernteste Rebe fein.

Es kann wohl keinem Zweisel unterliegen, daß die Sicherheit des Hypothekenverkehrs wesentlich erschüttert werden würde, wenn ein Gläusbiger, der vorsichtig genug war, Kredit nur gegen Aushändigung eines, die bereits ersolgte Eintragung zu einer bestimmten Stelle bescheinigensden Hypothekendokumentes zu gewähren, in betreff dessen er vorausssehen durste, daß der Grundbuchrichter gesehlich versahren sei, und aus dem das Gegenteil nicht zu entnehmen war, nach Jahren bei der Subshastation ersahren könnte, daß ihm ein nacheingetragener Gläubiger vorgehe, der aus seinem Hypothekendokument sosort ersehen konnte, daß eine andere Forderung vor der seinigen eingetragen sei und der sich jahrelang bei der ersolgten Eintragung beruhigt hat. Es würde dem

Geist und Zweck der Grundbuchversassung widersprechen, wenn man dem sehteren das Recht einräumen wollte, die erfolgte Eintragung vorsstehender Posten wegen eines Versehens des Grundbuchrichters in der Subhastation anzusechten und ein Vorzugsrecht zu beanspruchen.

Bgl. Koch, Kommentar zu &. 502 A.L.R. I. 20 Note 34 und Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 453.

Nach der Thatsetstellung des Berusungsrichters hat Kläger seinen Anspruch auf die Behauptung einer Bereicherung des Beklagten mit seinem Schaden überhaupt nicht gegründet, sondern lediglich auf die Behauptung, daß die Eintragung der Hypotheken des Beklagten nichtig sei, und eventuell, daß die Arrestvormerkung zuerst hätte eingetragen werden müssen. Der Berusungsrichter hat dem Kläger die Streitmasse lediglich deshalb zugesprochen, weil die Eintragung der Hypotheken des Beklagten nichtig sei und ein Realrecht nicht habe begründen können. Das Berusungsurteil mußte daher wegen Berlehung der §§. 5. 18. 19 des Eigentumserwerbsges. aufgehoben und in der Sache die Berusung des Klägers gegen das Erkenntnis erster Instanz zurückgewiesen werden."